

Grundlage für «Ärzte-AG» schaffen

Der Staatsgerichtshof hat es in seinem wegweisenden Urteil vom Oktober 2008 ermöglicht, dass eine Arztpraxis auch in Form einer juristischen Person geführt werden darf. Der Landtag hat gestern die dazugehörige gesetzliche Grundlage in Angriff genommen.

Von Günther Fritz

Die VU-Abgeordnete Diana Hilti erinnerte im Rahmen der Eintretensdebatte zur Revision des Ärzte-, Gesundheits- und Krankenversicherungsgesetzes daran, dass es seit dem Urteil des Staatsgerichtshofes vom 10. Oktober 2008 zwar möglich ist, dass Ärzte und Gesundheitsberufler die Organisationsform einer juristischen Person wählen können, dass es aber bisher keine gesetzlichen Rahmenbedingungen dazu gibt. Dabei müssten neben dem Anspruch der Ärzte auf möglichst grosse Organisationsfreiheit die Patientenschutzinteressen bei allen Bestimmungen berücksichtigt werden.

Nur in einer einzigen Gesellschaft

Gemäss der von Gesundheitsministerin Renate Müssner vorgelegten Gesetzesvorlage werden Ärzte und Gesundheitsberufler in Zukunft die Möglichkeit haben, ihren Betrieb in Form der AG, GmbH, der einfachen Gesellschaft sowie der Kollektivgesellschaft zu führen. Die Bestimmungen über den Firmennamen wurden derart ausgestaltet, dass nur die Namen von Gesellschaftern in den Firmennamen aufgenommen werden dürfen. Ausserdem dürfen Facharztbezeichnungen nur in den Firmennamen aufgenommen werden, wenn alle Gesellschafter den Facharztstitel innehaben. Bei den Gesundheitsberufen dürfen nur Personen mit demselben Gesundheitsberuf Gesellschafter sein; ein Zusammenschluss z. B. von Physiotherapeu-



Befasste sich intensiv mit den Rechtsformen der neuen Ärztesellschaften: Die VU-Abgeordnete Diana Hilti stellte der Regierung viele Fragen in Bezug auf die praktische Handhabung der verschiedenen Gesellschaftsformen, die den Ärzten und Gesundheitsberuflern nun offenstehen.

Bild Daniel Schwendener

ten und Chiropraktoren ist nicht zulässig. Weiters wurde die Beteiligung an einer Ärzte- bzw. Gesundheitsberufegesellschaft geregelt. So kann ein Leistungserbringer nur Gesellschafter einer einzigen Gesellschaft sein. Eine zusätzliche freiberufliche Ausübung des Berufes, die Ausübung in einem Anstellungsverhältnis bei einer anderen Gesellschaft und die Beteiligung an einer anderen Gesellschaft ist dabei allerdings untersagt.

Eintreten unbestritten

Eintreten auf die Vorlage war grundsätzlich unbestritten. Es zeigte sich jedoch in der Eintretensdebatte sowie bei der anschliessenden ersten Lesung der einzelnen Artikel, dass die Regierung bis zur zweiten Lesung noch einige Fragen vertieft abzuklären hat. Die VU-Abgeordnete Diana Hilti wies auf die Aussage der Regierung im Bericht hin, wonach das Zusammenschliessen von Ärzten in der Form der

Ärztesgesellschaft keine Auswirkung auf die Bedarfsplanung habe, da nach wie vor der einzelne Arzt Inhaber der entsprechenden Zahlstellennummer sei. Die Ärztesgesellschaft rechne dann unter Hinweis auf diese Zahlstellennummer gegenüber den Sozialversicherungen ab.

Jeder hat seine ZSR-Nummer

Für Diana Hilti ist es nicht klar, wie das in der Praxis gehandhabt werden soll, denn nach den vorliegenden Bestimmungen sei es möglich, dass eine Ärztesgesellschaft auch Ärzte anstellen kann, die nicht Gesellschafter sind. Wie werden dann deren Leistungen abgerechnet? Dazu führte Regierungsrätin Renate Müssner aus, dass die einzelnen Leistungserbringer auch weiterhin mit ihrer eigenen ZSR-Nummer (Zahlstellenregister-Nummer) abrechnen werden, auch wenn sie als Angestellte der Gesellschaft auftreten und in ihrem Namen agieren. Damit soll

verhindert werden, dass Leistungserbringer ohne Zulassung zur obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) über die Gesellschaft abrechnen und dadurch Leistungen von den Kassen übernommen werden, obwohl der Leistungserbringer keine Zulassung zur OKP besitzt.

Gegen zusätzliche Einschränkung

Damit bei diesem System keine missbräuchlichen Abrechnungen erfolgen können, schlug der FBP-Abgeordnete Wendelin Lampert vor, dass es künftig zwei Arten von Gesellschaften gibt. Nämlich eine, in der nur Ärzte mit OKP-Zulassung sind, und eine andere, in der nur Ärzte ohne OKP-Zulassung sind. Damit könne sichergestellt werden, dass Ärzte ohne OKP-Zulassung über die Gesellschaft in den Genuss von OKP-Leistungen kommen. Gesundheitsministerin Renate Müssner betonte erneut, dass nicht die Gesellschaft Vertragspartner der Kran-

kenversicherung ist, sondern dass jeder einzelne Leistungserbringer nur über seine eigene ZSR-Nummer abrechnen könne. Zudem geht sie davon aus, dass es nicht im Sinne des Staatsgerichtshofurteils wäre, wenn die von Wendelin Lampert vorgeschlagene Einschränkung bei den Gesellschaften vorgenommen würde.

Weniger Steuereinnahmen?

Der FBP-Abgeordnete Wendelin Lampert störte sich insbesondere daran, dass der Bericht und Antrag keine Stellungnahme der AHV und der Steuerverwaltung enthalte. Es wäre nämlich interessant zu erfahren, mit welchen Mindereinnahmen die entsprechenden Kassen kalkulieren müssen. Auch die stellvertretende FL-Abgeordnete Helen Konzett Bargetze wollte wissen, mit welchen steuerlichen Ausfällen der Staat in Zeiten des Sparens durch die neuen Organisationsformen im Gesundheitswesen rechnen müsse. Helen Konzett Bargetze erwartet sich bis zur zweiten Lesung entsprechende Rechenbeispiele.

Weshalb keine Anstalt?

Die VU-Abgeordnete Diana Hilti und der FBP-Abgeordnete Manfred Batliner konnten nicht nachvollziehen, weshalb bei der Wahl einer Gesellschaftsform die Rechtsform der Anstalt nicht zugelassen werden soll. Regierungsrätin Renate Müssner begründete den Ausschluss der Anstalt unter anderem damit, dass sich die Inhaberschaft bei der Anstalt nicht wirksam kontrollieren lasse, da sich diese Verbandsperson insbesondere durch ihre Anonymität auszeichne.

Gesundheitsministerin Renate Müssner stellte den Abgeordneten in Aussicht, dass die vielen Fragen und Anregungen aus der Detaillesung bis zur zweiten Lesung geprüft werden und die daraus resultierenden Erkenntnisse in die entsprechende Stellungnahme einfließen werden.